



Verbraucherschutzministerkonferenz  
VSMK 2016 in Nordrhein-Westfalen

Ergebnisprotokoll der  
Sonder-Verbraucherschutzministerkonferenz  
am 24.11.2016 in Berlin

**„Aktuelle Herausforderungen für einen  
digitalen Verbraucherschutz in Europa“**

Vorsitz:

**Johannes Remmel**

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und  
Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen

**Aktuelle Herausforderungen für einen digitalen Verbraucherschutz in Europa**

---

**1. Verbraucheranliegen in den Mittelpunkt der aktuellen Regulierungsvorschläge und Reformvorhaben der EU stellen**

**Beschlussvorschlag 1.1:**

Die VSMK erinnert an ihre Stellungnahme zur „Öffentlichen Konsultation der Europäischen Kommission zum Fitness-Check des europäischen Verbraucher- und Marketingrechts“ vom 1. September 2016 und bittet den Bund darauf hinzuwirken, dass auf europäischer Ebene die Vorschläge bei der weiteren Diskussion zum Überarbeitungs- und Regulierungsbedarf berücksichtigt werden.

Ergebnis: 16 : 0 : 0

Der Bund hat an der Beschlussfassung mitgewirkt ja nein

**Beschlussvorschlag 1.2:**

Die VSMK setzt sich dafür ein, nationale Verbraucherschutzstandards zu erhalten. Durch eine Vollharmonisierung dürfen diese nicht abgesenkt werden. Sie bittet den Bund auf europäischer Ebene darauf hinzuwirken, dass in vollharmonisierenden Richtlinien verstärkt Ausnahmeregelungen verwendet werden, die nationale Regelungen mit einem höheren Verbraucherschutzniveau zulassen. Sie ist der Auffassung, dass punktuelle vollharmonisierende Regelungsansätze ohne Umsetzungsspielräume zu Wertungswidersprüchen und Systembrüchen in nationalen Regelungsstrukturen führen können.

Ergebnis: 16 : 0 : 0

Der Bund hat an der Beschlussfassung mitgewirkt ja nein

**Aktuelle Herausforderungen für einen digitalen Verbraucherschutz in Europa**

---

**2. Das „Internet der Dinge“ von Anfang an verbraucherfreundlich gestalten**

**Beschlussvorschlag 2.1:**

Die VSMK setzt sich dafür ein, dass im Bereich des Internet der Dinge gemäß dem geltenden europäischen Vorsorgeprinzip die EU einen hohen Standard beim Verbraucher- und Datenschutz etabliert, damit Verbraucherinnen und Verbraucher auch ohne besondere technische Vorkenntnisse diese Systeme selbstbestimmt nutzen können.

Ergebnis: 17 : 0 : 0

Der Bund hat an der Beschlussfassung mitgewirkt ja nein

**Smart Homes / Smart Products**

**Beschlussvorschlag 2.2:**

Die VSMK sieht die Notwendigkeit, insbesondere die in der Datenschutz-Grundverordnung enthaltenen Grundpflichten auch auf Hersteller von intelligenten, vernetzten Verbraucherprodukten und Softwareprogrammen zu erstrecken, um bereits bei der Entwicklung die Einhaltung der Anforderungen an den Datenschutz und die Datensicherheit zu gewährleisten.

Hersteller und Anbieter von Smart Home-Angeboten und Smart Products sind zu verpflichten, Verbraucherinnen und Verbraucher umfassend zu informieren und aufzuklären, welche Daten, auf welchem Weg, zu welchem Zweck generiert und wo und wie sie gespeichert, wem sie zugänglich gemacht und wann sie gelöscht werden. Des Weiteren gilt es offene Fragen des Zivil- und Wettbewerbsrechts im Zusammenhang mit Smart Home-Angeboten und Smart Products zu klären.

Sondersitzung der Verbraucherschutzministerkonferenz  
am 24. November 2016 in Berlin

**Aktuelle Herausforderungen für einen digitalen Verbraucherschutz in Europa**

---

Dabei sind folgende wesentlichen Grundsätze zu berücksichtigen:

- a. Datensparsamkeit
- b. Zweckbindung der Daten
- c. Souveränität der Verbraucher/innen über ihre Daten
- d. Festlegung der Speicherdauer von Daten
- e. Privacy-by-Design und Privacy-by-Default
- f. Wahrung der Rechte der Verbraucherinnen und Verbraucher an Gerät und Software, angemessene und faire Nutzungsbedingungen, nutzerfreundliche Haftungsregelungen insbesondere mit Blick auf die Problematik des Auseinanderfallens von Gerätehersteller und –verkäufer auf der einen Seite und Software-Dienstleister auf der anderen Seite
- g. Schutz vor Manipulation, Fremdbestimmung und Abhängigkeiten, Ausschluss von Diskriminierungen
- h. Sicherung der Vielfalt und Neutralität von Wettbewerbern und Angeboten, offene Plattformen und Schnittstellen

Ergebnis: 17 : 0 : 0

Der Bund hat an der Beschlussfassung mitgewirkt ja nein

**Beschlussvorschlag 2.3.**

Die VSMK fordert, dass zur Sensibilisierung der Verbraucherinnen und Verbraucher bei diesen Produkten und Anwendungen auf den ersten Blick erkennbar sein muss, wie datenintensiv oder datensparsam das angebotene Produkt oder die angebotene Dienstleistung ist. Hier könnte geprüft werden, ob ein Label mit einfachen, vergleichbaren Klassifizierungen analog der Energieverbrauchskennzeichnung eine praktikable Lösung auf europäischer Ebene darstellen könnte. Auch wäre zu erwägen von der in Art. 12 Abs.7 und 8 Datenschutzgrundverordnung vorgesehenen Möglichkeit Ge-

Sondersitzung der Verbraucherschutzministerkonferenz  
am 24. November 2016 in Berlin

**Aktuelle Herausforderungen für einen digitalen Verbraucherschutz in Europa**

---

brauch zu machen, standardisierte Bildsymbole zu entwickeln und Verfahren für deren Bereitstellung zu erlassen.

Die VSMK sieht die Notwendigkeit, die Wahlfreiheit der Verbraucherinnen und Verbraucher zu stärken. Wer von datenintensiven Produkten oder Angeboten keinen Gebrauch machen möchte, sollte trotzdem in angemessener Weise am Wirtschafts- und Konsumleben teilnehmen können.

Ergebnis: 17 : 0 : 0

Der Bund hat an der Beschlussfassung mitgewirkt ja nein

### **Vergleichs- und Bewertungsportale**

#### **Beschlussvorschlag 2.4:**

Die VSMK bittet den Bund darauf hinzuwirken, dass für Preisvergleichs- und Bewertungsportale EU-weit Mindestanforderungen vor allem im Hinblick auf die Portalfinanzierung und wirtschaftliche Verflechtungen (insbesondere die Offenlegung von Provisionen), und klare Abgrenzung von Werbung, auf verbraucherfreundliche und standardmäßige Voreinstellungen gesetzlich festgelegt werden. Die VSMK begrüßt in diesem Zusammenhang, dass sich die EU mit dem Ziel einer verbraucherfreundlichen Ausgestaltung von Preisvergleichs- und Bewertungsportalen im Rahmen eines Multi-Stakeholder Dialogs auseinandergesetzt und Leitlinien (keyprinciples for comparison tools) für Portalbetreiber entwickelt hat. Die VSMK regt an, diese um internet- und plattformsspezifische Aspekte zu ergänzen, insbesondere zu Fragen der Plattformfinanzierung und möglichen Verflechtungen.

Wenn Anbieter ihre Preise auf Grund von Datenauswertungen nach der prognostizierten Zahlungsbereitschaft des Kunden individuell gestalten, sollte auf Vergleichsportalen für mehr Transparenz gesorgt werden. Denn Verbraucherinnen und Ver-

## **Aktuelle Herausforderungen für einen digitalen Verbraucherschutz in Europa**

---

braucher haben bei der Nutzung von Vergleichsportalen die berechnete Erwartung, dass vergleichbare und nicht individualisierte Preise angezeigt werden.

Die VSMK spricht sich zur Erhöhung der Rechtssicherheit sowohl für Verbraucherinnen und Verbraucher als auch für Anbieter dafür aus, dass die „Keyprinciples for comparison tools“ den Portalbetreibern nicht nur als Empfehlung an die Hand gegeben werden sollten, sondern unter Einbeziehung der o.g. Vorstellungen der VSMK in eine gesetzliche Regulierung durch die EU einfließen.

Ergebnis: 16 : 0 : 0

Der Bund hat an der Beschlussfassung mitgewirkt ja nein

### **3. Europäisches Vertragsrecht in der digitalen Welt ausbauen**

#### **Bezahlen mit Daten und Wahlfreiheit**

##### **Beschlussvorschlag 3.1:**

Die VSMK ist der Auffassung, dass eine Stärkung der Rechte von Verbraucherinnen und Verbrauchern beim Erwerb digitaler Inhalte und der Nutzung digitaler Services nur erreicht werden kann, wenn die „Zahlung“ mit Daten wie eine entgeltliche Gegenleistung gewertet wird und damit in den Anwendungsbereich des EU-KOM-Vorschlags zur Richtlinie digitale Inhalte fällt. Die VSMK unterstützt daher den Richtlinienvorschlag der EU-Kommission COM (2015) 634 final.

Die VSMK setzt sich für eine verbraucherfreundliche Auslegung der Regelungen zum Koppelungsverbot in Artikel 7 Absatz 4 der EU-Datenschutz-Grundverordnung ein, welche ab dem 25.05.2018 EU-weit anzuwenden ist. Ungeachtet der bei der Anwen-

**Aktuelle Herausforderungen für einen digitalen Verbraucherschutz in Europa**

---

dung dieser Vorschrift jeweils notwendigen Beurteilung des Einzelfalls setzt sich die VSMK dafür ein, dass die Unternehmen ihr Angebot verbraucherfreundlich ausgestalten und einen Dienst sowohl kostenpflichtig (ohne Datennutzung) als auch gleichzeitig kostenlos (gegen Datennutzung) anbieten. Denn in diesem Fall liegt nach Auffassung der VSMK kein Verstoß gegen das Koppelungsverbot vor und die Verbraucherinnen und Verbraucher hätten die echte Wahlfreiheit, einen Dienst auch ohne die Preisgabe ihrer persönlichen Daten zu nutzen.

Ergebnis: 17 : 0 : 0

Der Bund hat an der Beschlussfassung mitgewirkt ja nein

**Anpassung des AGB-Rechts an das digitale Zeitalter**

**Beschlussvorschlag 3.2:**

Die VSMK setzt sich für Regelungen ein, mit denen die Möglichkeiten von Anbietern, sich von Verbraucherinnen und Verbrauchern weitreichende Datennutzungsrechte einräumen zu lassen, weiter begrenzt werden.

Die VSMK bittet um Prüfung, ob eine Ergänzung des Rechts der allgemeinen Geschäftsbedingungen auf EU-Ebene möglich ist, mit der die Möglichkeiten von Anbietern zur Verwendung weitreichender Datennutzungsrechte weiter begrenzt werden.

Die VSMK regt an, eine Verpflichtung der Anbieter zu prüfen, komprimierte Datenschutzhinweise getrennt von den AGB – beispielsweise in der Form einer gesetzlich vorgegebenen Musterdatenschutzerklärung – Verbraucherinnen und Verbrauchern zugänglich zu machen.

Ergebnis: 17 : 0 : 0

Der Bund hat an der Beschlussfassung mitgewirkt ja nein

## **Aktuelle Herausforderungen für einen digitalen Verbraucherschutz in Europa**

---

### **Übertragung der Button-Lösung auf Datenschutzerklärungen**

#### **Beschlussvorschlag 3.3:**

Die VSMK regt an zu prüfen, den Anwendungsbereich der Button-Lösung so zu erweitern, dass Verbraucherinnen und Verbraucher auch eine Einwilligung in die Datennutzung und -weitergabe gesondert und per eindeutig beschrifteten Button bestätigen müssen. Bevor Verbraucherinnen und Verbraucher ihre Einwilligung zu unternehmerischen Datennutzung als Gegenleistung für die angebotene Leistung wirksam erteilen, sollte vorausgesetzt werden, dass mittels eines Klicks auf den Button der Vertragsschluss bestätigt wird. Die Button-Lösung sollte so ausgestaltet sein, dass die Verbraucherinnen und Verbraucher auch die geeigneten Informationen über die Reichweite der von ihnen abgegebenen Erklärung – beispielsweise in der Form einer Musterdatenschutzerklärung – vorab zu Kenntnis genommen haben. Dies sollte im Zusammenhang mit dem aktuell laufenden REFIT-Prozess und der dabei vorgesehenen Überarbeitung der verbraucherschutzrechtlichen Bestimmungen der EU berücksichtigt werden.

Ergebnis: 17 : 0 : 0

Der Bund hat an der Beschlussfassung mitgewirkt ja nein

### **Neue Regeln zur Gewährleistung**

#### **Beschlussvorschlag 3.4.:**

Die VSMK setzt sich dafür ein, dass einheitliche Gewährleistungsregelungen für den Kauf im stationären Handel und im Fernabsatzhandel gelten. Neue EU-Regelungen zum Gewährleistungsrecht sollten als Mindeststandard ausgestaltet und den Mitgliedstaaten im Rahmen einer Öffnungsklausel die Möglichkeit eingeräumt werden, eine über den Zeitraum von 2 Jahren hinaus gehende Frist für die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen einzuräumen. Sie weist anlässlich der Äußerung

Sondersitzung der Verbraucherschutzministerkonferenz  
am 24. November 2016 in Berlin

**Aktuelle Herausforderungen für einen digitalen Verbraucherschutz in Europa**

---

der Kommission mit Schreiben vom 23.08.2016 (COM(2016) 5500) außerdem darauf hin, dass eine vollharmonisierende Begrenzung des Gewährleistungszeitraums auf zwei Jahre zu einer Absenkung des Verbraucherschutzes in Deutschland führen würde, da die Rechtsprechung jedenfalls bei einem Ersatz der mangelhaften Kaufsache regelmäßig von einem Neubeginn der Gewährleistungsfrist ausgeht. Die VSMK sieht bei einer starren Grenze die Gefahr, dass Händler vor allem bei Vertragswidrigkeiten, die sich gegen Ende der Gewährleistungsfrist zeigen, keinen Anreiz mehr hätten, der Vertragswidrigkeit ordnungsgemäß abzuhelpfen.

Ergebnis: 17 : 0 : 0

Der Bund hat an der Beschlussfassung mitgewirkt ja nein